

S a t z u n g
für die Friedhöfe
der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster

September 2014

Wir Christen halten unsere Friedhöfe in hohen Ehren – sie sind der „Gottesacker“, auf dem die Leiber und die Asche unserer Verstorbenen begraben sind. Wir glauben, dass unser Gott, der Gott Jesu Christi, unsere Mitmenschen im Tod bei ihrem Namen ruft und sie rettet durch Tod und Asche in das ewige Leben. Wir glauben, dass es einst ein Wiedersehen mit allen gibt, die uns einen Schritt voraus gegangen sind.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

Inhalt

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Träger der Friedhöfe	2
§ 2 Zweck der Friedhöfe.....	2
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung.....	2
II. Ordnungsvorschriften	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen	2
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	3
III. Bestattungsvorschriften.....	3
§ 7 Bestattungsarten	3
§ 8 Anmeldung der Bestattung	3
§ 9 Säрге.....	4
§ 10 Urnen.....	4
§ 11 Gräber	4
§ 12 Ruhezeit.....	4
§ 13 Umbettung	4
IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten	4
§ 14 Allgemeines	4
§ 15 Einzel-, Doppel- und mehrstellige Gräber	5
§ 16 Urnengräber	5
§ 17 Rasengräber	5
§ 18 Gemeinschaftsgräber	5
§ 19 Inhalt des Nutzungsrechtes	6
§ 20 Übergang von Nutzungsrechten	6
§ 21 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	6
§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten	6
V. Gestaltung von Gräbern	7
§ 23 Grabmale.....	7
§ 24 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale	7
§ 25 Grabgestaltung, Grabpflege	8
§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege	8
VI. Abschiedsräume	8
§ 27 Trauerfeiern	8
§ 28 Trauerhalle, Leichenhalle	9
VII. Schlussvorschriften	9
§ 29 Bestattungsbuch.....	9
§ 30 Friedhofskataster	9
§ 31 Bekanntmachung	9
§ 32 Haftung und Gefahrenabwehr	9
§ 33 Alte Rechte	10
§ 34 Bestehende Gruften	10
§ 35 Gebühren	10
§ 36 Widerspruchsverfahren.....	10
§ 37 Inkrafttreten.....	10

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

I. Allgemeines

§ 1 Träger der Friedhöfe

Die Friedhöfe in Kinderhaus und Sprakel in ihrer jeweiligen Größe sind öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef, Münster (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb der Friedhöfe. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe dienen grundsätzlich der Beisetzung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde. Die Vergabe der Grabstätten obliegt der Kirchengemeinde.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Teile der Friedhöfe können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihren Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof in Sprakel ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit, der Friedhof in Kinderhaus täglich durchgehend für den Besuch geöffnet.

(2) Änderungen der Öffnungszeiten können von der Kirchengemeinde bestimmt und am Friedhofseingang bekannt gemacht werden.

(3) Die Friedhöfe können vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle; sonstige Ausnahmegenehmigungen erteilt die Kirchengemeinde;
- b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind, oder in anderen Fällen durch Zustimmung der Kirchengemeinde;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
- g) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden;
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
- i) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
- j) zu lärmern, zu lagern und zu spielen;
- k) der Verzehr von Speisen und Getränken;
- l) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

(4) Ausnahmen kann nur die Kirchengemeinde zulassen. Dies jedoch nur dann, wenn sie mit dem Zwecke des Friedhofes in Einklang zu bringen sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungsarten

Auf den Friedhöfen sind Sarg- und Urnenbeisetzungen zulässig. Anonyme oder namenlose Gräber dürfen nicht angelegt werden. Die Beisetzung in Form des Verstreuens von Asche ist verboten.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde im Pfarrbüro anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer bestehenden oder vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und veranlasst das Ausheben des Grabes sowie die Verfüllung unmittelbar nach der Beisetzung.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung der Bestattung hinzuweisen.

(3) Für die Bestattung in gemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 11 Gräber

(1) Die Fläche eines Grabes ist genügend groß zu bemessen und wird von der Kirchengemeinde festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber für Sargbeisetzungen sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite und für Urnengräber 1,0 m x 1,0 m anzusetzen. Tiefenbestattungen sind untersagt..

(2) Gräber dürfen nur durch die von der Kirchengemeinde bestellten Arbeitskräfte ausgehoben und wieder verfüllt werden. Sofern beim Ausheben der Gräber vorhandene Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren 25 Jahre, sonst 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

§ 13 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben.
- (3) Eine Grabstätte wird gegen Zahlung der dafür in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr und nur für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegeben. Nutzungszeit und Ruhezeit müssen bei Erstbelegungen übereinstimmen.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen in vorhandenen Grabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Grabstätte die Gebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (6) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Kirchengemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzel-, Doppel- und mehrstellige Gräber
 - b) Urnengräber
 - c) Rasengräber
 - d) Gemeinschaftsgräber

§ 15 Einzel-, Doppel- und mehrstellige Gräber

Einzel-, Doppel- und mehrstellige Gräber sind Grabstätten für Sargbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Grabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie oder Lebensgemeinschaft beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einer vorhandenen Grabstelle Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle können ein Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Urnengräber

Urnengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 20 Jahre. In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Rasengräber

Rasengräber sind Reiheneinzelgräber für Sargbestattungen. Die einzelnen Grabstellen werden ausschließlich aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben. Die Gräber werden mit Rasen eingesät. An der Begräbnisstelle wird eine einheitliche Gedenktafel/-platte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen ebenerdig im Boden eingelassen. Für diese Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Pflege erfolgt für die Dauer der Ruhefrist durch die Kirchengemeinde. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

§ 18 Gemeinschaftsgräber

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabfelder, in denen mehrere Sargbestattungen und / oder Urnenbeisetzungen stattfinden. Die einzelnen Grabstellen werden ausschließlich aus Anlass des Todes vergeben. Die Namen der Verstorbenen werden mit Geburts- und Sterbejahr auf einem gemeinsamen Denkmal aufgeführt. Die Gestaltung und Pflege der Gräber erfolgt durch die Kirchengemeinde.
- (2) Für diese Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Eine individuelle Grabgestaltung ist daher nicht möglich. Insbesondere dürfen keine festen Grablaternen aufgestellt und keine eigenen Bepflanzungen vorgenommen werden. Sind für das Aufstellen von Grablichtern und Ablegen von Blumenschmuck besondere Stellen vorgesehen, dürfen Grablichter und Blumenschmuck auch nur dort und nicht auf der Grabfläche selbst aufgestellt oder abgelegt werden. Entgegen den Vorschriften dieser Satzung aufgestellte Grablaternen, Grablichter, Blumenschmuck und eigene Bepflanzungen werden von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten abgeräumt und entsorgt.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

(3) Urnen werden nach Ablauf der Ruhefrist an einer hierfür vorgesehenen besonderen Stelle auf dem Friedhof wieder beigesetzt.

§ 19 Inhalt des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(2) Für Rasengräber und Gemeinschaftsgrabstätten werden keine Nutzungsrechte bzgl. der Pflege der Gräber vergeben.

§ 20 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner über. In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese wirksam. Sind keine Kinder vorhanden, können an ihre Stelle andere Verwandte treten.

(3) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 21 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Einzel-, Doppel- und mehrstelligen Gräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen und die dafür in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr zahlen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Gräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Grab zu verlängern.

§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

(2) Bei Urnengräbern und den in Einzel-, Doppel- und mehrstelligen Gräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an einer dafür vorgesehenen besonderen Stelle auf dem Friedhof von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes können innerhalb von drei Monaten nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung nicht entfernte Grabmale, Einfriedigungen usw. durch die Kirchengemeinde oder ihren Beauftragten auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(4) Gräber, die vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden möchten, können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, frühestens nach 20 Jahren, unter Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

V. Gestaltung von Gräbern

§ 23 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Einzel-, Doppel- und mehrstelligen Gräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten, mindestens aber den Namen der Grabstätte.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Grabkreuze auch aus Holz oder Metall sein. Die Höhe und Form des Grabmales muss der Größe der Grabstätte entsprechend gewählt sein.

(3) Ein Grabmal darf nur errichtet oder verändert werden, wenn die Kirchengemeinde vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Der Nutzungsberechtigte stellt spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn einen Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Mit der Anzeige sind die Baupläne mit Maßangaben und Nennung der Werkstoffe vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 24 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist wer jeweils nutzungsberechtigt ist. Der Verantwortliche hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Er haftet der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch Umfallen solcher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung treffen.

(4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vorzunehmen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder defekte Teile auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, Grabmale, Teile davon oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren, insbesondere soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist. § 26 gilt entsprechend.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung durch einen einmonatigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten aufgestellt.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

§ 25 Grabgestaltung, Grabpflege

- (1) Die Grabstätten sollen durch eine möglichst naturnahe gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Nutzungsberechtigten den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann für die Friedhöfe oder einzelne Friedhofsteile einheitliche Grabeinfassungen vorschreiben und bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (4) Bepflanzungen, die von der Kirchengemeinde vorgenommen werden, dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt oder beschädigt werden.
- (5) Das Abdecken von Grabstätten mit Kies und Glas, Grabplatten aus Stein oder anderen nicht verrottbaren Materialien ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (6) Die Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch einen einmonatigen öffentlichen Aushang auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und
 - c) nach Ablauf der Ruhefrist die Grabstätte wieder verwenden.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VI. Abschiedsräume

§ 27 Trauerfeiern

Toten-, Trauer- oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

§ 28 Trauerhalle, Leichenhalle

(1) Die Kirchengemeinde unterhält in Kinderhaus und in Sprakel eine Leichen- und Trauerhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

(2) Auf Wunsch einer Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, können Särge in den Leichenzellen geöffnet werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Schließung der Särge erfolgt spätestens unmittelbar vor der Trauerfeier.

(3) Ist der Verstorbene außerhalb der Leichenhalle aufgebahrt gewesen, oder wird er lediglich zum Zwecke der Bestattung in die Leichenhalle überführt, muss der Sarg geschlossen bleiben.

(4) Ist die zu bestattende Person an einer ansteckenden Krankheit gestorben oder macht sich starker Verwesungsgeruch bemerkbar, kann die Benutzung der Trauerhalle eingeschränkt oder verweigert werden.

(5) Für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab haben die Angehörigen die erforderlichen Sargträger zu bestellen. Diese Aufgabe kann durch ein Beerdigungsinstitut ausgeführt werden.

(6) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt jeweils ein Bestattungsbuch, in welchem die auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Eingetragen werden Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren wird die Lage des Grabes vermerkt.

§ 30 Friedhofskataster

Über die Friedhöfe und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde jeweils ein Friedhofskataster an.

§ 31 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, insbesondere über Änderungen dieser Satzung und der Gebührenordnung für die Friedhöfe, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in den Kirchen der Gemeinde und an den Friedhöfen vornehmen,.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 32 Haftung und Gefahrenabwehr

(1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Satzung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

(2) Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie hierfür von dem Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

(3) Bei einer zeitweisen oder dauerhaften Schließung des Friedhofes wegen fehlender Belegungsmöglichkeiten können Ansprüche gegen die Kirchengemeinde hieraus nicht hergeleitet werden.

§ 33 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 34 Bestehende Gruften

Soweit auf den Friedhöfen ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß dieser Satzung weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe können jedoch auf den Friedhöfen nicht angelegt werden.

§ 35 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs, der Leichen- und Trauerhalle eine besondere Gebührenordnung.

§ 36 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Bescheide der Kirchengemeinde entscheidet die der Kirchengemeinde vorgesetzte kirchliche Behörde.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 10.11.2014 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Münster, den 10.11.2014


Stellv. Vorsitzender des
Kirchenvorstandes




Mitglied Kirchenvorstand


Mitglied Kirchenvorstand